

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 23\_11\_2021**

### **1. Umsetzungshinweise zu "3G am Arbeitsplatz"**

Nachdem der Bundesrat am 19.11.2021 den zuvor vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes zugestimmt hat, gilt **ab Mittwoch, den 24.11.2021 in allen Betrieben die 3 G-Regel**. Die finale Fassung der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und hier insbesondere des für Unternehmen relevanten § 28 b finden Sie als **Anlage\_1\_Änderungen\_IfSG**.

**Folgende Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:**

- **Der Arbeitgeber hat den Impf-, Genesenen- oder Teststatus seiner Mitarbeiter vor dem Betreten der Arbeitsstätte aktiv zu kontrollieren. Ausnahmen** sind ausschließlich für die Wahrnehmung von Testangeboten in der Arbeitsstätte möglich, die der Erlangung eines Testnachweises dienen, und für die Wahrnehmung von Impfangeboten in der Arbeitsstätte. **Impfnachweise können erfragt und dokumentiert werden.** Weitere Kontrollen sind bei Geimpften und Genesenen nicht erforderlich. **Ungeimpfte sind täglich zu kontrollieren.** Für die notwendigen **Testnachweise** können die Beschäftigten wöchentliche kostenlose Bürgertest und die nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom Arbeitgeber zwei Mal in der Woche anzubietenden Selbsttests (**aber nur "unter Aufsicht"**) verwendet werden. Für den Fall einer 4- oder Mehr-Tagewoche haben die Beschäftigten die übrigen Testnachweise (Schnelltest/PCR-Test) auf eigene Kosten beizubringen. **Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen, nicht impfen lassen können.**
- **Untersagt sind das Betreten der Arbeitsstätte und die Durchführung von Sammeltransporten, wenn nicht 3-G erfüllt ist und auch keine Ausnahme vorliegt (s.o.). Arbeitsstätte** ist im Sinne der Arbeitsstättenverordnung zu verstehen. Hiernach sind Arbeitsstätten Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes, Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes sowie Orte auf Baustellen, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. Insofern muss die Kontrolle nach unserer vorläufigen Einschätzung nicht zwingend vor dem Werkstor durchgeführt werden, sondern kann auch vor dem Betreten der jeweiligen Gebäude erfolgen. So kann eine Ansammlung von Beschäftigten vermieden werden.

**Der von den Beschäftigten vorzulegende Testnachweis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- **Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und es muss eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden können.** Das erfordert, dass der Test entweder durch Dritte vorgenommen oder unter betrieblicher Aufsicht durchgeführt wurde. Die **Aussage des Beschäftigten**, an diesem Tag einen Selbsttest vorgenommen zu haben, **reicht nicht aus**. In den FAQs des BMAS heißt es hierzu in Bezug auf die Kostentragung der Tests wie folgt:

*"Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, zu denen diese aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder anderer Rechtsnormen verpflichtet sind, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. "*

- **Ein PCR-Test hat abweichend hiervon eine Gültigkeitsdauer von bis zu 48 Stunden**, da die Verfahrensdauer eine längere ist.
- **Maßgeblicher** Zeitpunkt für das Vorliegen des Testnachweises ist das Betreten der Arbeitsstätte, so dass der Test auch im Laufe des Vortags durchgeführt worden sein kann. Täglich ist insofern nicht als „kalendertäglich“ zu verstehen. Die Vorlage des Tests ist einmal innerhalb von jeweils 24 Stunden erforderlich.
- Da das Betreten der Arbeitsstätte maßgeblich ist, sind die **Nachweise jedenfalls auch bei Leiharbeitnehmern zu kontrollieren**. Hinsichtlich der Kontrolle von im Rahmen von **Werk- und Dienstleistungsverträgen** eingesetzten Personen ist nach vorläufiger Einschätzung davon auszugehen, dass diese Pflicht den jeweiligen Vertragsarbeitgeber trifft. Es ist jedoch anzuraten, Rücksprache mit Ihrem Vertragspartner darüber zu halten, wie die Kontrolle dort sichergestellt werden kann.

- **Es genügt, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten in einer Liste "abzuhaken", wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist. Die Verarbeitung des Datums kann auch elektronisch erfolgen. Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.** Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.
- Der Arbeitgeber darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis **verarbeiten**, soweit dies zum Zweck der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus ist dem Arbeitgeber gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts zu verwenden. Die **Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.** Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (Dritte oder Kollegen) ausgeschlossen ist.
- **Da auch die Homeofficepflicht wiederbelebt wird, sollte erwogen werden, hiervon zur Entzerrung der Situation ebenfalls vorzeitig Gebrauch zu machen.**
- **Der Betriebsrat ist in die Überlegungen einzubeziehen**, da hinsichtlich der konkreten betrieblichen Ausgestaltung Regelungsspielräume verbleiben.
- **Will oder kann der Arbeitnehmer seinen 3G-Status nicht preisgeben bzw. nachweisen, darf der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte nicht betreten bzw. der Arbeitgeber darf ein Betreten der Betriebsstätte durch den Arbeitnehmer nicht zulassen. Kann der Arbeitnehmer in der Folge die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr anbieten, gerät der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug und ist auch nicht verpflichtet, die Arbeitsvergütung zu zahlen.**
- Zur Durchsetzung der 3G-Regeln am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber jetzt mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes **Sanktionen** eingeführt, wonach **Verstöße gegen die Pflichten als Ordnungswidrigkeit gelten und mit Bußgeldern bewährt sind. Die Behörden können entsprechende**

**Auskünfte verlangen.** Vor dem Hintergrund des kurzfristigen Inkrafttretens der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes wird aber wohl nicht mit einer Kontrolle gleich zu Beginn der Neuregelung zu rechnen sein.

Das Bundesarbeitsministerium hat FAQs zur 3-G-Regelung im Unternehmen mit weiteren Informationen veröffentlicht.

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

**Folgende zeitnahe Schritte werden derzeit empfohlen:**

- **Erstellung eines Konzeptes und interne Organisation der Nachweiskontrolle und -dokumentation** unter Beteiligung des Betriebsrates; Überlegungen zu erleichterten Zugangsmöglichkeiten für Geimpfte und Genesene.
- **Information der Beschäftigten über die 3-G-Regelung** verbunden mit der Aufforderung zur Vorlage des Impf-, Genesenen- und Testnachweises und über die Art der Durchführung der Kontrollmaßnahmen.

## **2. Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18.11.2021**

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben am 18.11.2021 mit der Bundeskanzlerin u.a. zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz, zur Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus und zur Verlängerung der Regelungen zur Kurzarbeit einen Beschluss gefasst. Sie finden diesen als **Anlage\_2\_Beschluss\_MPK**.

**Für Arbeitgeber dürfte neben der 3G-Regelung am Arbeitsplatz die Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus (einschließlich der Neustarthilfe) und die Verlängerung der Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate von Bedeutung sein.**

- Bund und Länder werden Impfangebote ausweiten. Der Bund sagt zu, die Impfbomben und andere über die Länder organisierte Impfmöglichkeiten weiter in der bisherigen Weise bis zum 31. Mai 2022 finanziell zu unterstützen.
- Die Länder werden die erforderlichen Kapazitäten schaffen, um gemeinsam mit dem Regelsystem der niedergelassenen Ärzte jedem Impfwilligen spätestens sechs Monate nach der Zweitimpfung ein Angebot für eine **Auffrischungsimpfung** zu machen. Die Chefs der Staatskanzleien werden

beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Gesundheitsministern kurzfristig zu einer Konferenz mit dem Chef des Bundeskanzleramts am 25. November eine detaillierte Planung vorzulegen. Auch niedergelassenen Ärzte und Betriebsärzte sollen intensiv "Booster"-Impfungen anbieten. Die Länder werden alle Bürger über 18 Jahre in geeigneter Weise zur "Booster"-Impfung aufrufen. Es sollen zunächst alle über 60-Jährigen gezielt angeschrieben werden.

- In Einrichtungen wie **Alten- und Pflegeheimen**, Wohnheimen von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen sollen bundeseinheitlich alle Beschäftigten sowie alle Besucher täglich eine negative Testbescheinigung vorweisen, die nicht älter als 24 Stunden ist. Auch geimpfte Beschäftigte müssen regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen. Diese Tests können auch als Eigentest durchgeführt werden. Ein möglichst lückenloses Monitoring-System soll dies kontrollieren und auch erfassen, wie viele Bewohner einer Einrichtung die „Booster“-Impfung erhalten haben.

Die Länder halten es für erforderlich, dass einrichtungsbezogen alle Beschäftigten in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen **verpflichtet werden, sich impfen zu lassen**. Die Länder bitten den Bund, dies schnellstmöglich umzusetzen.
- Im **Öffentlichen Personennahverkehr** und den **Zügen des Regional- und Fernverkehrs** soll zusätzlich zur Maskenpflicht die **3G-Regel** eingeführt werden.
- Die Länder werden, sofern noch nicht geschehen, wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den **Schwellenwert 3** überschreitet, den Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sportveranstaltungen und -ausübungen, gastronomischen Einrichtungen und übrigen Veranstaltungen - in Innenräumen -, sowie grundsätzlich zu körpernahen Dienstleistungen und Beherbergungen auf Geimpfte und Genesene (**flächendeckende 2G-Regelung**) beschränken, um die Infektionsdynamik zu brechen. Die Intensität der Umsetzung berücksichtigt das regionale Infektionsgeschehen. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den

vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden. Die Einhaltung der Zugangsregelungen wird konsequent und noch intensiver als bisher kontrolliert. Wo möglich, wird die Bereitstellung einer QR-Code-Registrierung angeordnet, um die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erleichtern.

- Die Länder werden, sofern die Hospitalisierungsrate für das jeweilige Land den **Schwellenwert 6** überschreitet, Ausnahmen und Erleichterungen von Schutzmaßnahmen auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig machen (**2G plus**). Dies wird vor allem an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden.
- **Für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine Impfpflicht vorliegt, sind Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen vorzusehen. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre möglich.**
- Die Länder werden - vorbehaltlich der Zustimmung der Landtage - bei besonders hohem Infektionsgeschehen mit besonders hoher Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems - spätestens wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den **Schwellenwert 9** überschreitet - im jeweiligen Land von den weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes konsequent Gebrauch machen und im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen gemeinsam mit den Landesparlamenten – erforderliche Maßnahmen ergreifen (**Länderöffnungsklausel**).
- Für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind **strikte Kontrollen** etwa von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen erforderlich. Hier stehen die Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen in der Verantwortung. Die Länder werden deshalb die Bußgeldrahmen anheben, ihrerseits die Kontrolldichte erhöhen und Verstöße entschieden sanktionieren.

- **Bürgertests** werden kostenlos angeboten. Die Kosten trägt der Bund. Bei Kontakten sei nicht nur auf Schutzmaßnahmen im Sinne der AHA+AL-Regeln zu achten, sondern bei längeren Kontakten, auch im privaten Kontext, solle man sich regelmäßig testen lassen und dafür das Angebot der Bürgertests nutzen.
- Die Länder bekräftigen vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen des Pflegepersonals in den vergangenen Monaten ihren Beschluss vom 18. März 2021, demzufolge die Rahmenbedingungen und Entlohnung in der Pflege dauerhaft und stetig zu verbessern sind. Dieses Handlungsfeld wird umgehend und prioritär aufgegriffen werden müssen. Mit der erneuten Leistung eines **Pflegebonus** insbesondere in der Intensivpflege soll die Anerkennung des Einsatzes in der aktuell sehr herausfordernden Situation unterstrichen werden. Die Länder bitten den Bund, die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.
- Der Bund sagt den Ländern zu, sie unter anderem beim Testen, Impfen oder den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiterhin bestmöglich zu unterstützen, etwa durch die **Unterstützungsleistungen der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks**.
- **Der Bund wird die Überbrückungshilfe III Plus (einschließlich der Neustarthilfe) und Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängern.** Er wird gemeinsam mit den Ländern weitere Maßnahmen zur Unterstützung der von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Advents- und Weihnachtsmärkte entwickeln, die durch die Länder administriert werden. Für betroffene Unternehmen des Handels besteht weiterhin die Möglichkeit, aufgrund der Maßnahmen nicht verkäufliche Saisonware im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus zu berücksichtigen.
- Bund und Länder sind sich einig, dass bei ihrer Besprechung am 9. Dezember 2021 die Wirkung der auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens evaluiert wird.